



Protokollauszug vom

25.06.2025

Departement Präsidiales / Personalamt:

Externes Care/Case Management für die Stadtverwaltung: Gebundeneerklärung der Beschaffungskosten und Vergabeentscheid

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/249

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Verlängerung des externen Care/Case Managements von jährlich 594'550 Franken für maximal zwei Jahre von insgesamt 1'189'100 Franken (inkl. MWST) werden gestützt auf Art. 41 in Verbindung mit Art. 41a des Personalstatuts als gebundenen Ausgabe im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und der Erfolgsrechnung der Produktgruppe Personalamt belastet.
2. [...]
3. [...]
4. [...]
5. [...]
6. Dispositiv-Ziffer 1 dieses Beschlusses wird mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.
7. Die Ziffern 2-5 des Dispositivs sowie Ziffer 4 der Begründung dieses Beschlusses werden nicht veröffentlicht.
8. Mitteilung an: alle Departemente; Personalamt (auch zur Information der departementalen Personaldienste); Finanzamt (auch zur Information der Versicherungsfachstelle); Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, flowing script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2020 übernimmt die SIZ Care AG, Zürich, gemäss Stadtratsbeschluss SR.17.945-3 vom 11. September 2019 das Care/Case Management für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung. Zum Leistungsumfang gehören insbesondere die Fallführung im Care- und Case Management, die Bereitstellung eines Fallführungssystems sowie die Schulung der Vorgesetzten. Das Care/Case Management ist integraler Bestandteil des städtischen Stufenmodells zum Absenzenmanagement, das der Stadtrat mit Beschluss SR.19.832-2 am 29. Januar 2020 eingeführt hat. Dieses Modell unterscheidet – je nach Art und Dauer der Absenz – zwischen verschiedenen Stufen der Betreuung. Die Betreuung erkrankter Mitarbeitender in den Stufen 4 und 5 wird durch die externe Anbieterin SIZ Care AG übernommen.

Rechtsgrundlage für das Care/Case Management sowie das Absenzenmanagement bilden die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 41 sowie die spezifischen Bestimmungen nach Art. 41a des Personalstatuts der Stadt Winterthur (PST), welche die Einführung und Umsetzung des Case/Care Managements regeln. Diese Bestimmungen wurden im Zuge der Revision des städtischen Personalrechts per 1. Januar 2019 eingeführt und sollen ein einheitliches Vorgehen bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen gewährleisten. Der Dienstleistungsvertrag mit der SIZ Care AG datiert vom 20. Dezember 2019 wurde mit Wirkung ab Anfang 2020 für eine feste Laufzeit von vier Jahren abgeschlossen, mit der Option auf zwei Verlängerungen um jeweils ein Jahr. Beide Optionen wurden inzwischen in Anspruch genommen; der Vertrag läuft somit Ende 2025 aus.

Mangels unmittelbar verfügbarer Alternativen zur Sicherstellung der genannten Leistungen ab dem 1. Januar 2026 wird vorgeschlagen, die bestehende Lösung für eine Übergangszeit von maximal zwei Jahren befristet weiterzuführen. Ziel dieser Massnahme ist es, die Kontinuität im Care/Case Management ohne Unterbruch zu gewährleisten, bis eine langfristig tragfähige Anschlusslösung – gegebenenfalls über eine Integration der Leistungen in eine Krankentaggeldversicherung (KTGV) – definiert und implementiert werden kann.

Im Rahmen des HR-Meetings vom 25. März 2025 wurden erste Grundlagen, Berechnungen sowie potenzielle Vor- und Nachteile einer solchen Lösung von der Versicherungsfachstelle vorgestellt und mit den Teilnehmenden diskutiert. Mehrere zentrale Fragestellungen sind jedoch derzeit noch offen. Eine vertiefte Prüfung unter Einbezug aller relevanten Anspruchsgruppen ist derzeit im Gang und erfordert zusätzlichen zeitlichen Aufwand.

Für den Fall einer Systemumstellung wären möglicherweise auch Anpassungen im städtischen Personalrecht erforderlich. Je nach konkreter Ausgestaltung könnte dies nebst einem Vernehmlassungsverfahren bei den Personalverbänden auch einen Beschluss des Stadtparlaments notwendig machen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine fundierte Aufarbeitung der offenen Fragen – beispielsweise im Rahmen eines strukturierten Projekts – als geboten, um eine tragfähige Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Die vorgeschlagene befristete Weiterführung der bestehenden Lösung soll diesen Klärungs- und Entwicklungsprozess organisatorisch absichern und ermöglichen.

2. Beschaffungskosten (inkl. MWST)

Bei der Berechnung der Beschaffungskosten wird jede Art der Vergütung inkl. Mehrwertsteuer berücksichtigt. Bei Daueraufträgen bestimmt sich der Beschaffungswert anhand des Gesamtwerts für die vereinbarte Vertragsdauer.

Basierend auf der bisherigen vertraglichen Regelung gemäss der seinerzeitigen Ausschreibung ist für eine befristete Weiterführung eines externen Care/Case Managements von einem jährlichen Kostendach von 520'000 Franken (exkl. MWST) auszugehen. Zusätzlich fallen jährliche Kosten von 30'000 Franken für die Betreuung der kommunalen Lehrpersonen an. Diese Leistung wurde im Rahmen der bisherigen Zusammenarbeit mit der SIZ Care AG ergänzend vereinbart, nachdem sie in der ursprünglichen Ausschreibung noch nicht berücksichtigt war. Die sich daraus ergebenden jährlichen Gesamtkosten von 594'550 Franken (inkl. MWST) werden im Budget 2026 sowie für das Jahr 2027 im Finanz- und Aufgabenplan des Personalamts entsprechend berücksichtigt.

3. Gebundenerklärung

3.1. Rechtsgrundlagen

Gestützt auf § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vor- nahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspiel- raum verbleibt. Beide Voraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen. Die Fortführung des Care/Case Managements in der Stadtverwaltung Winterthur erfüllt diese Anforderungen, wie der Stadtrat bereits in seinem Beschluss SR.17.945-3 vom 11. September 2019 festgehalten hat.

3.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie sich aus einem Rechtssatz ergeben und in diesem Sinn zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsauf- gaben unbedingt erforderlich sind (M. Rüssli in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, § 103 N. 3, 7 ff. und 21). Die Verpflichtung zur Fortführung des Care/Case Managements ergibt sich vorliegend aus dem städtischen Personalstatut (PST). Art. 41 PST verpflichtet die Stadt zur Wahrung der Gesundheit ihrer Mitarbeitenden und zur Unterstützung bei gesundheitlichen Prob- lemen und der Wiedereingliederung. Art. 41a PST konkretisiert diese Pflicht durch die Regelung des Care/Case Managements, dessen Inanspruchnahme für betroffene Mitarbeitende gemäss Abs. 2 verbindlich ausgestaltet ist. Im Zusammenhang mit Art. 41 PST ergibt sich daraus eine gesetzlich geordnete Verwaltungsaufgabe, deren wirksame Umsetzung das Angebot eines Care/Case Managements zwingend erfordert. Die Regelung erlaubt der Stadt lediglich einen ge- wissen Spielraum in der organisatorischen Ausgestaltung, jedoch keinen erheblichen Spielraum dahingehend, ob das Care/Case Management grundsätzlich angeboten wird oder nicht.

Die Stadt Winterthur hat das Care/Case Management im Jahr 2019 eingeführt (SR.17.945-3). Die entsprechenden Mittel wurden auf dieser Grundlage erstmals im Budget eingestellt und seither regelmässig im FAP berücksichtigt. Bereits im damaligen Beschluss wurden die damit verbunde- nen Ausgaben vom Stadtrat rechtlich als gebunden eingestuft. Die seitherige kontinuierliche Um- setzung im Rahmen der Personalpolitik verdeutlicht den institutionellen Charakter der Mass- nahme. Eine Sistierung oder ein Rückzug würde die gesetzlich gebotene Aufgabenwahrnehmung untergraben. Die bestehende Struktur des Care/Case Managements verpflichtet die Stadt fak- tisch und rechtlich zur Fortführung, solange sich an der Rechtslage oder am strukturellen Bedarf nichts ändert.

3.3 Sachlich, zeitliche und örtliche Gebundenheit

Für die Qualifikation als gebundene Ausgabe darf hinsichtlich der fraglichen Leistung kein erheblicher Entscheidungsspielraum bestehen. Der verbleibende Handlungsspielraum darf sich weder in sachlicher, örtlicher noch zeitlicher Hinsicht auf wesentliche Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen (Rüssli, a.a.O., § 103 GG N. 23 und 25).

Sachlich besteht vorliegend kein erheblicher Entscheidungsspielraum, da die Stadt, wie vorstehend dargelegt, zur wirksamen Umsetzung ihrer Fürsorgepflicht auf ein funktionierendes Care/Case Management angewiesen ist. Ob dieses grundsätzlich angeboten wird, steht nach dem vorstehend Gesagten nicht mehr zur Disposition; verbleibende Entscheidungen betreffen ausschliesslich dessen operative Ausgestaltung, die in der Zuständigkeit des Stadtrates bzw. Personalamts liegt. Das «Wie» der Umsetzung ist somit von untergeordneter Bedeutung. Entscheidend ist, dass die Ausgabe zwingend zu tätigen ist. In dieser Hinsicht bestehen keine Gestaltungsmöglichkeiten (vgl. Rüssli, a.a.O., § 103 GG N. 21).

Zeitlich besteht ebenfalls kein Spielraum: Das Care/Case Management muss unmittelbar bei Eintritt einer gesundheitlichen Beeinträchtigung einsetzbar sein. Eine Verzögerung würde dem Schutzzweck der Regelung widersprechen und die Erfolgsaussichten einer Wiedereingliederung erheblich mindern. Örtlich ist das Care/Case Management verwaltungsweit auszurichten. Eine selektive Anwendung – etwa auf einzelne Departemente – wäre sachlich nicht gerechtfertigt und würde dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden widersprechen. Die Umsetzung erfolgt daher zentral und einheitlich, abgestimmt auf die Organisationsstruktur der Stadt als Arbeitgeberin.

4. Vergabe

[...]

5. Kommunikation

Da eine Publikation des Vergabeentscheids auf simap.ch erfolgt, sind keine weiteren Kommunikationsmassnahmen vorgesehen.

6. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250'000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 10d Abs. 3 und § 19 Abs. 1 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation beim Bezirksrat Winterthur Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte erhoben werden.

7. Veröffentlichung

Die Ziffern 2-5 des Dispositivs sowie Ziffer 4 der Begründung dieses Beschlusses werden gemäss Art. 3 Abs. 2 der Informationsverordnung (InfV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 lit. e der Vollzugsverordnung zur InfV (VVO InfV) und § 23 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) nicht veröffentlicht, da sie einen Vergabeentscheid betreffen.

Beilage (nicht öffentlich):

1. Stadtratsbeschluss SR.17.945-3 vom 11. September 2019
2. Dienstleistungsvertrag SIZ Care AG vom 20. Dezember 2019